

Gebührensatzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus Werne

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 36 der Satzung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus Werne in der Fassung vom 27.04.2023 am 27.04.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie anderer Leistungen der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen jedoch erbracht werden, entsteht die Gebührenschild mit der Erbringung der Leistungen der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Nutzungsgebühren sind für den vollen Zeitraum im Voraus zu entrichten.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 1. den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 2. den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 3. das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben und gesondert im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*).

§ 7

Gebühren für die Friedhofskapelle

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle erhebt das Unternehmen Bestattungen Lünebrink.

§ 8

Ortsübliche Bekanntmachung

Diese Gebührensatzung wird wie folgt bekanntgegeben:

1. durch vierwöchigen Aushang in den Schaukästen der Pfarrkirche St. Christophorus in Werne;
2. durch dauernden Aushang am Friedhof
3. durch Hinweis auf die geänderte Satzung in den Tageszeitungen „Ruhr-Nachrichten“ und „Westfälischer Anzeiger“
4. auf dem Internetauftritt der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus.

§ 9

Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus Werne hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die vorstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.11.2017 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

Werne, 27.04.2023

J. Schmitt



[Handwritten signature]

~~Staatlich genehmigt
Bezirksregierung Arnsberg
Arnsberg, den Az: 48.4 - 11
im Auftrag~~

Staatlich genehmigt
Arnsberg, den 12.06.2023 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag

[Handwritten signature]



Gebührentarif 2023-2024 zur Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus Werne

I. Grabstättennutzungsgebühren		€
	einschließlich Grabstättenräumung nach Ende der Nutzungszeit	
1.1	Erwerb Grabstättennutzungsrechte	
1.1.1	Erdgrabstätte, je Stelle (und Zubestattungsoption)	1.582,00
1.1.2	Kinderwahlgrabstätte, je Stelle	870,00
1.1.3	Erdschlichtwahlgrabstätte, je Stelle (und Zubestattungsoption)	2.569,00
1.1.4	Erdgemeinschaftswahlgrabstätte, je Stelle (und Zubestattungsoption)	3.164,00
1.1.5	Urnengrabstätte, je Stelle	1.048,00
1.1.6	Urnenschlichtwahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	1.862,00
1.1.7	Urn Rosenwahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	1.964,00
1.1.8	Urn baumwahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	2.100,00
1.1.9	Urn gemeinschaftswahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	2.336,00
1.1.10	Zusätzliche Grabstelle in bereits belegter Wahlgrabstätte (die eine Zubestattungsoption bietet)	818,00
1.2	Verlängerungen der Grabstättennutzungsrechte	
1.2.1	Verlängerung Erdgrabstätte, je Stelle/Jahr	56,10
1.2.2	Verlängerung Kindergrabstätte, je Stelle/Jahr	39,90
1.2.3	Verlängerung Erdschlichtwahlgrabstätte, je Stelle/Jahr	99,10
1.2.4	Verlängerung Erdgemeinschaftswahlgrabstätte, je Stelle/Jahr	122,90
1.2.5	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte, je Stelle/Jahr	38,30
1.2.6	Verlängerung Urnenschlichtwahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	72,60
1.2.7	Verlängerung Urn Rosenwahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	77,80
1.2.8	Verlängerung Urn baumwahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	83,30
1.2.9	Verlängerung Urn gemeinschaftswahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	89,80

	II. Bestattungsgebühren	€
2.1	Sargbeisetzung	517,00
2.2	Sargbeisetzung (Verstorbene bis 5 Jahre)	197,00
2.3	Urnenbeisetzung	153,00
	III. Gebühren für Ausbettung	€
3.1	Ausbettung Sarg	1.017,00
3.2	Ausbettung Urne	171,00
	Für erneute Bestattung auf dem Friedhof wird zusätzlich die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben.	
	IV. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen einschließlich Kissensteinen und Liegeplatten	€
4.1	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungszeit 20 Jahre), je Antrag	50,00
4.2	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungszeit 25 Jahre), je Antrag	58,00
4.3	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag	18,00
4.4	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	1,60
	V. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts	€
5.1	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabflächen von Sarggräbern je Jahr verbleibender Ruhefrist/je Grabstelle	43,00
5.2	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabflächen von Urnengräbern je Jahr und Stelle	10,70
	VI. Sonstige Leistungen	€
6.1	Besondere Leistungen Vorarbeiter nach Aufwand je Stunde	48,50
6.2	Besondere Leistungen Friedhofsarbeiter nach Aufwand je Stunde	27,70
6.3	Besondere Leistungen Bagger nach Aufwand je Stunde	23,30

